



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

Der Minister

Oberste Landesbehörden des
Landes Sachsen-Anhalt

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Widersprüche zur amtsangemessenen Alimentation

Magdeburg, 19. November 2020

Mein Zeichen: 15-03602-

106/1/68575/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durchwahl (0391) 567-1101

I.

am 4. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht zur Richterbesoldung des Landes Berlin (BvL 4/18) entschieden, dass die dortigen Besoldungsvorschriften nicht mit dem von Artikel 33 Absatz 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip vereinbar sind und dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens vom 1. Juli 2021 an verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Auch wenn das Urteil das Land Sachsen-Anhalt nicht unmittelbar bindet, gelten die dort angelegten Maßstäbe auch hier. Erste Prüfungen und Berechnungen deuten darauf hin, dass sich auch für Sachsen-Anhalt ein Anpassungsbedarf mit Nachzahlungen ergeben könnte.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren vermehrt zum Ende eines Jahres eingegangenen Widersprüche von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richtern, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die eine amtsangemessene Alimentation beantragten, wurde mit der Bezügemitteilung im Dezember 2015 die Zusage erteilt, dass ein Widerspruch für das Jahr 2015 entbehrlich sei und dass jede und jeder so behandelt werde, als hätte sie oder er einen Widerspruch im Jahr 2015 erhoben; wobei bereits erhobenen Widersprüche fortwirkten.

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-01
Telefax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Für die Jahre 2016 bis 2019 wurde diese Zusage von Seiten des Ministeriums der Finanzen erneuert.

Auch für das Jahr 2020 wird diese Zusage erneuert, wobei die Zusage auch ausdrücklich die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 einschließt. Es wird zugesichert:

„Wenn sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 zur Richterbesoldung des Landes Berlin oder ggf. einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für Sachsen-Anhalt ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf und damit eine Pflicht zu Nachzahlungen ergibt, werden aufgrund der Zusage auf der Bezügemitteilung im Dezember 2015 alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger so behandelt, als hätten sie im Jahr 2015 einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung gestellt. Nach der Rechtsprechung zur zeitnahen Geltendmachung gilt diese Zusage fort und macht eine erneute Geltendmachung in 2020 entbehrlich.

Es ist daher nicht erforderlich, einen Widerspruch auf amtsangemessene Alimentation in diesem Jahr einzulegen.“

Um eine Weiterleitung und Veröffentlichung dieser Zusage wird gebeten. Klarstellend möchte ich erwähnen, dass die Zusage nicht die Frage der amtsangemessenen Alimentation von Beamten und Richtern mit drei und mehr Kindern betrifft, über die das Bundesverfassungsgericht am 4. Mai 2020 -2 BvL 6/17, 7/17 und 8/17 aufgrund des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des VG Köln vom 3. Mai 2017 – 3 K 4913/14 entschieden hat. Beamte und Beamtinnen, denen ein Familienzuschlag für drei oder mehr Kinder zusteht oder zugestanden hat, müssen einen Widerspruch einlegen, sofern sie dieses nicht bereits getan haben und über den Widerspruch noch nicht bestandskräftig entschieden wurde, um von einer gesetzlichen Neuregelung zu profitieren.

II.

Die obersten Landesbehörden werden gebeten, ihren nachgeordneten Bereich und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im erforderlichen Umfang zu unterrichten.

Die kommunalen Spitzenverbände werden gebeten, die Kommunen im Land zu unterrichten, damit diese ihre Beamtinnen und Beamten entsprechend informieren.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und deren Gewerkschaften und Fachverbände werden gebeten, ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Richter